

Samstag, 31. Oktober 2020, Fritzlar-Homberger Allgemeine / Titelseite

Corona: Gericht lehnt Klage gegen Verfügung ab

Schwalm-Eder – Das Verwaltungsgericht Kassel hat einen Eilantrag gegen die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises, die sich mit neuen Regeln zur Eindämmung des Coronavirus befasst, abgelehnt.

Die Allgemeinverfügung ist am 25. Oktober in Kraft getreten. Sie beinhaltet unter anderem, dass gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr zu schließen sind. Auch ist in dieser Zeit im öffentlichen Raum die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr untersagt.

Der Antragsteller betreibt eine Spielhalle mit angegliedertem Bistro. Er hält die Einschränkungen für unverhältnismäßig. Seine Klage wurde von dem Gericht abgelehnt, da die ergriffenen Maßnahmen dem „Präventions- und Eskalationskonzept“ der Hessischen Landesregierung entsprechen. [ciz](#) → SEITE 2

Samstag, 31. Oktober 2020, Fritzlar-Homberger Allgemeine / Lokales

Umstände rechtfertigen Allgemeinverfügung

Klage von Kasseler Gericht abgelehnt

Schwalm-Eder – Der Spielhallen- und Bistro-Betreiber, der vor dem Kasseler Verwaltungsgericht gegen die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses geklagt hat, wollte gegen die Schließung seines Betriebs vorgehen. Er ist der Meinung, das Alkoholverkaufsverbot könne in seinem Fall problemlos durchgesetzt werden, da der Konsum von alkoholischen Getränken in Spielhallen ohnehin untersagt sei. Alkoholische Getränke in dem angeschlossenen Bistro würden ebenfalls nicht stark nachgefragt. Auch spielten Vergnügungsstätten nur eine untergeordnete Rolle im Infektionsgeschehen.

Die 5. Kammer hat den Eilantrag des Mannes abgelehnt. Die Begründung: Da sich im Schwalm-Eder-Kreis Personen mit dem Coronavirus infiziert haben und zu befürchten sei, dass sich weitere Personen infiziert hätten, seien die Voraussetzungen für ein Eingreifen nach dem Infektionsschutzgesetz erfüllt. Das „Präventions- und Eskalationskonzept“ der Hessischen Landesregierung sieht bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern unter anderem eine Schließung von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten zwischen 23 Uhr und 6 Uhr vor, um das Übertragungsrisiko zu senken. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit sei gerechtfertigt. Allein ein Alkoholverkaufsverbot sei ebenso wie das vom Antragsteller vorgelegte Hygienekonzept nicht geeignet, eine Minimierung des Infektionsrisikos zu erreichen. Die Verfahrensbeteiligten können Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss einreichen. ciz